



Beschluss

1. Die Fachschaftsratswahlen sind teilweise – für den Fachschaftsrat Ernährungsmedizin & Diätetik – unter Berücksichtigung der Kandidaturen der Antragstellerinnen, zu wiederholen.
2. Die Kandidaturen der Antragstellerinnen sind außerhalb der dafür vorgesehenen Frist eingegangen, sie können sich jedoch auf einen Vertrauensschutztatbestand berufen, sodass in der Nichtberücksichtigung ihrer Kandidaturen eine Verletzung wesentlicher Bestimmungen über das Wahlverfahren, insbesondere § 5 Abs. 1, sowie § 12 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 Fachschaftsrahmensatzung vorliegt.
3. Für die Aufhebungen der Fachschaftsratswahlen sind die Regelungen zur Aufhebung der Wahlen des Studierendenparlaments nach § 40 der Wahlordnung für die Wahl zum Studierendenparlament der Universität des Saarlandes analog anzuwenden.

Ältestenrat der Universität des Saarlandes

Beschluss vom 07.03.2025

Postanschrift:
Campus Gebäude A 5.2
66041 Saarbrücken

aerat@stupa.uni-saarland.de

Tatbestand

Der Ältestenrat wurde am 31.01.2025 von 3 Studierenden bezüglich der Fachschaftsratswahl angerufen. Die Studierenden gaben an, dass sie nicht wählbar seien, jedoch die Kandidatur ordnungsgemäß ausgefüllt hätten, sowie eine Mail zur Bestätigung der Kandidatur erhalten hätten. Hierzu konnten sie uns die betreffende Mail weiterleiten.

Entscheidungsgründe

Die Zuständigkeit des Ältestenrates für die Anfechtung von Fachschaftsratswahlen ergibt sich aus Art. 21 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes vom 12.12.2019 (SdS).

Genauere Regelungen für die Anfechtung der Fachschaftswahlen machen weder die SdS noch die Fachschaftsrahmensatzung vom 17.11.2020 (FSR).

Daher sind die Vorschriften zur Anfechtung der Wahlen des Studierendenparlaments nach § 40 der Wahlordnung für die Wahl zum Studierendenparlament der Universität des Saarlandes vom 23.05.2023 (WOSTuPa) analog anzuwenden. Nach § 40 Abs. 2 S. 1 WOSTuPa analog ist die Wahlanfechtung dann begründet, wenn wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis wahrscheinlich nicht maßgeblich geändert oder beeinflusst wurde. Ein solcher Fehler würde unter anderem dann vorliegen, wenn Kandidaten ihre Kandidatur ordnungsgemäß eingereicht haben, diese jedoch nicht wählbar sind. Hierin würde eine Verletzung der Rechte und des Verfahrens aus § 12 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 FSR liegen.

Das Vorgehen bezüglich der Kandidaturen ergibt sich aus § 12 Abs. 6 FSR. Wahlvorschläge nimmt die Wahlleitung auf der Wahlwebseite, per Mail oder in Papierform entgegen. Die Frist beträgt wenigstens 5 Vorlesungstage und wird durch die Wahlleitung festgelegt.

Die Frist für die Kandidaturen lag zwischen dem 06.01.2025-12.01.2025. Diese ist nicht zu beanstanden. Die von den Antragsstellerinnen vorgelegten Mails belegen einen Eingang der Kandidaturen am 09.12.2024, 12.12.2024 und 16.12.2024. Diese Kandidaturen erfolgten damit vor der hierfür eingeräumten Frist. Dass das Portal zu diesem Zeitpunkt bereits verfügbar war, geht nach Angaben des Fachschaftsreferenten, auf einen Testlauf der Webseite zurück. Dieser Testlauf war auf der Webseite klar mit „TEST-RUN“ gekennzeichnet und damit als solcher erkennbar. Berücksichtigt man lediglich die Angaben auf der Webseite liegt seitens der Antragstellerinnen keine ordnungsgemäße Kandidatur im Sinne des § 12 Abs. 6 FSR vor. Die Voraussetzungen einer Kandidatur wären damit nicht erfüllt.

Neben der Kandidatur auf der Webseite wurde den Antragsstellerinnen jedoch eine Mail zur Bestätigung ihrer Kandidatur zugesendet. Diese Mail hatte folgenden Inhalt: „Hallo X, vielen Dank für deine Kandidatur. Im Folgenden findest du eine Übersicht über die von dir übermittelten Daten: [...]“, sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache.

Durch diese E-Mails wurde ein schutzwürdiger Vertrauenstatbestand seitens der Antragsstellerinnen begründet.

Das in Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz verwurzelte Vertrauensschutzprinzip findet im Wahlrecht nur beschränkte Anwendung.¹ Im Wahlrecht steht nicht der Vertrauensschutz des Einzelnen im Vordergrund. Vielmehr sind auch die Interessen aller am Wahlverfahren Beteiligten an der Eindeutigkeit und Wirksamkeit des Wahlergebnisses zu berücksichtigen. Auskünfte und Zusagen von Wahlorganen können jedoch unter besonderen Umständen schutzwürdige Vertrauenspositionen begründen.²

¹ Hierzu und im Folgenden: OVG NRW, Beschl. v. 23.05.2016 – 15 A 1378/15, Rn. 9.

² OVG NRW, Beschl. v. 23.05.2016 – 15 A 1378/15, Rn. 10.

In den E-Mails liegt eine solche Auskunft eines Wahlgorgans in Form der Wahlleitung. Durch die E-Mails wurde jeweils der Eingang der Kandidatur, die Voraussetzung für eine Kandidatur zur Wahl bestätigt. Diese E-Mails wurden nach Angaben der Wahlleitung automatisch versenden. Dennoch war der Wahlleitung bekannt, dass solche E-Mails, auch beim „Test-Run“ verschickt werden. Diese Bestätigung der Kandidatur ist der Wahlleitung damit zuzurechnen; eine Auskunft eines Wahlgorgans, welche grundsätzlich eine schutzwürdige Vertrauensposition begründen kann, liegt damit vor.

Weiter ist seitens der Antragsstellerinnen eine schutzwürdige Vertrauensposition entstanden. Aufgrund der Angaben in der E-Mail durften und mussten diese davon ausgehen, dass ihre Kandidatur wirksam eingegangen ist, sodass eine erneute Kandidatur nicht erforderlich war. Darüber hinaus hat sich weder aus der Webseite noch der E-Mail ergeben, dass in diesem Zeitpunkt eingegangene Kandidaturen nicht berücksichtigt werden. Es hat hier auch an einem Hinweis auf den regulären Zeitraum für eine Kandidatur gefehlt.

Wie oben dargelegt, sind bei der Berücksichtigung des Vertrauenstatbestandes die Interessen aller an der Wahl Beteiligter zu berücksichtigen. Hier ist das Verhältnis derer, die aufgrund dieses Fehlers nicht kandidieren konnten, im Vergleich zu den Studierenden des Studienganges (3 zu 36) enorm hoch. Damit konnte ein signifikanter Anteil der Studierenden nicht für ihren Fachschaftsrat kandidieren und war damit auch für die anderen Studierenden nicht wählbar. Gerade eine große und engagierte Studierendenvertretung ist für jeden Studiengang von Vorteil. Damit haben alle ein Interesse daran, dass auch die Kandidaturen dieser Studierenden Berücksichtigung finden.

Folglich liegt ein schutzwürdiger Vertrauenstatbestand seitens der Antragsstellerinnen vor, ihre Kandidaturen hätten berücksichtigt werden müssen. Dies ist nicht geschehen.

Damit wurden wesentlichen Bestimmungen über das Wahlverfahren, insbesondere § 5 Abs. 1, sowie § 12 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 FSR verletzt.

Die Berücksichtigung der Kandidaturen hätte das Wahlergebnis für diesen Studiengang maßgeblich geändert, der Fachschaftsrat hätte potenziell 3 neue Mitglieder.

Die Wahl ist daher teilweise – für den Fachschaftsrat Ernährungsmedizin & Diätetik – gemäß § 40 Abs. 3 S.1 WOSTuPa analog aufzuheben und unter Berücksichtigung der Kandidaturen der Antragsstellerinnen zu wiederholen.

Um solche Verwirrungen zukünftig zu vermeiden, empfiehlt der Ältestenrat dem Fachschaftsreferat, bei zukünftigen Testläufen auch die „Bestätigungsmail“ anzupassen, sodass sich auch hieraus ergibt, dass es sich bei der Webseite lediglich um einen Test handelt. Weiter wird empfohlen bei zukünftigen Testläufen die im Rahmen dieser kandidierenden Studierenden nach Ende des Testlaufs explizit darauf hinzuweisen, dass sie noch nicht für den Fachschaftsrat kandidiert haben.

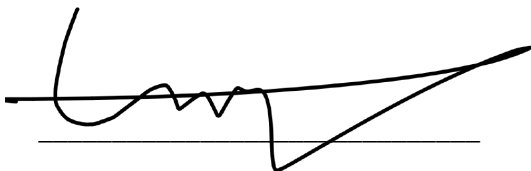
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zu Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift: Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg: Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz durch Zuleitung über folgenden Zugang erhoben werden: (EGVP) safe-sp1-1422365113126-015763145.



Maxime Jung

(Vorsitzender 70. Ältestenrat)



Alexander Ihl

(Stellv. Vorsitzender 70.
Ältestenrat)



Danielle Schreiner

(Mitglied 70. Ältestenrat)



Lena-Marie Adam

(Mitglied 70. Ältestenrat)